

NATURTEXTILIEN

Die Zulassung von textilen Produkten basiert auf einer humanökologischen Bewertung aufgrund der folgenden Informationen:

- Umweltlabel für Naturtextilien
- Material: Art der textilen Faser
- Ökologische Kriterien: Anbau, Produktion, Lagerung, Herkunft und Transport
- Sozialstandards: Anbau, Produktion, Konfektion
- Handel und Vermarktung
- Pflegekennzeichnung, Angaben zum Gebrauch
- Aspekte der Nachhaltigkeit und Recycling

MATERIALIEN

Zugelassen werden:

- **Produkte, die aus reinen Naturfasern hergestellt sind, wie: tierische Eiweißfaser (Schafschurwolle, Seide, Mohairwolle, Alpakawolle,...), pflanzliche Zellulosefaser (Baumwolle, Kapok, Jute, Hanf, Leinen, Brennessel).**
- **Chemisch hergestellte Zellulosefasern (Regeneratfasern) sind bedingt zugelassen: Fasern, bei deren Herstellung das Lösungsmittel sich in einem geschlossenen Produktionskreislauf befindet sowie Viskose (Viskoseverfahren, Nassspinnverfahren) für dessen Produktionsstätte ein Nachweis über ein Umweltmanagementsystem erbracht wurde.**
- Mischungen der oben genannten Fasern
- Ausstattungen und Zutaten (z.B. Knöpfe, Reißverschlüsse, Nieten) aus nicht galvanisierten, chrom- und nickelfreien Metallen/Legierungen
- Bevorzugt werden Produkte, deren zusätzliche Ausstattung aus Naturmaterialien besteht (Bänder aus 100% Naturfaser, Knöpfe aus naturbelassenen, nachwachsenden Rohstoffen)
- Produkte aus recycelten Naturfasern.
- Outdoor-Bekleidung (Regenjacken/-hosen) insofern sie mit einer fluorfreien Beschichtung und fluorfreien Membran (z.B. Sympatex®-Membran) ausgestattet ist. Zusätzlich müssen die Textilien möglichst umweltfreundlich und schadstoffarm produziert worden sein und z.B. das bluesign®-Label tragen.

Nicht zugelassen werden:

- Produkte auf Basis synthetischer Fasern
- Produkte aus Natur-Synthetikmischfasern mit Ausnahme synthetischer Beimischungen (z.B. Lycra, Elasthan, Spandex, Polyester, Acryl, Nylon) bis 5%, zur Erhöhung von Qualität bzw. Lebensdauer des Produkts. Socken können ausnahmsweise bis zu 25% Synthetikmischfaser enthalten.
- Produkte aus recycelten synthetischen Fasern
- Produkte, die mit Kunstharzen, optischen Aufhellern oder Chlorbleiche behandelt sind
- Daunen, federn und Haare die aus Lenbendrupf stammen.

HERKUNFT

Bevorzugt werden Naturfaser, die in Europa angebaut werden. Naturfaser, die ausserhalb von der Europäischen Union angebaut werden, müssen aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft erzeugt werden.

ANBAU UND TIERHALTUNG

Baumwolle

Zur Oekofoire ist nur Baumwolle aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) zugelassen.

Andere Naturfasern

Bevorzugt werden Produkte aus Rohstoffen pflanzlicher und tierischer Herkunft:

- nach der EU-Bio-Verordnung über den ökologischen Landbau gemäß den IFOAM-Richtlinien oder Demeter-Richtlinien
- Beim fertigen Produkt darf der Pestizidgehalt (Summenwert) nicht über 1 mg/kg liegen; für Babykleidung gilt ein Wert unter 0,5 mg/kg.

LABELS

Bevorzugt werden Naturtextilien, die ein Umwelt /Soziallabel tragen, wie z.B.:

- Naturtextil IVN zertifiziert BEST
- GOTS – Global Organic Textile Standard
- Fairtrade Certified Cotton
- Fair Wear Foundation

Nicht zugelassen werden:

- Produkte, die nur auf Schadstoffe geprüft sind (z.B. Öko-Tex Standard 100, Toxproof).

VERARBEITUNG UND AUSRÜSTUNG

Bevorzugt werden Textilien, die aus Produktionsstätten stammen, die mit einem Umweltmanagement-System ausgezeichnet sind (ISO 14001, EMAS, Öko-Tex Standard 1000).

Zugelassen werden:

Textilien, die unbehandelt oder unbedenklich behandelt und gefärbt sind:

- Als "unbehandelte Fasern" dürfen nur solche Garne und Stoffe bezeichnet werden, die weder Kunstharz noch Chemie-

oder andersgeartete, faserverändernde Ausrüstungen erhalten haben.

- "Unbedenklich behandelte" Fasern, sind ausschließlich mit mechanischem Verfahren ausgerüstet, wie z.B. durch Vorwaschen mit Seife, mechanisches Krumpfen, Schrumpftrocknen usw. Ansonsten müssen sie die Anforderungen für unbehandelte Fasern erfüllen.

"Unbedenklich gefärbte" Fasern sind Fasergarne die folgendermaßen gefärbt wurden:

- die ohne vorherige Chlorbleichung mit schwermetallfreien, toxikologisch unbedenklichen Naturfarbstoffen oder mit synthetischen Farbstoffen, deren AOX-Gehalt unter 10% liegt gefärbt wurden.
- Sie sind formaldehydfrei und frei von AZO-Farbstoffen, die Krebs erzeugende Amine abspalten.
- Metallkomplexfarbstoffe sowie allergisierende oder krebserzeugende Farbstoffe sind verboten.
- Färbemittel müssen ebenfalls schwermetallfrei sein und der AOX-Gehalt muss unter 0,1% liegen.
- Ätzdruckverfahren, benzinhaltige Druckverfahren sowie der Einsatz von harnstoffformaldehydhaltigen Verfahren sind verboten.

Bedingt zugelassen:

Produkte, die anwendungsbedingt nicht alle oben genannten Kriterien einhalten können, z.B. Möbelstoffe, die aber trotzdem eine gesamtökologische Verbesserung gegenüber konventionellen Produkten darstellen.

Spezifisch bewertet werden Produkte aus fairem Handel und aus sozialen Projekten. Für die jeweiligen Projekte müssen Nachweise erbracht werden (z.B. Label und/oder ausführliche Projektunterlagen).